

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Juli 1988

### **2146. Nutzungsplanung Oberglatt (Ergänzung)**

Bei der Genehmigung der Nutzungsplanung der Gemeinde Oberglatt (RRB Nr. 1307/1986) wurden infolge hängiger Rekurse die Zonenfestsetzungen für die Grundstücke Kat.-Nrn. 4636, 5314, 5429 und Grafchaftstrasse 11 sowie die Waldabstandslinie im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 4636 einstweilen von der Genehmigung ausgenommen. Zudem wurde die Gemeinde eingeladen, die Waldabstandslinien in den von der Genehmigung ausgenommenen Gebieten Breitloh und Dickloh im Sinne der Erwägungen zu ergänzen.

Der Rekurs gegen die das Grundstück Kat.-Nr. 4636 betreffenden Festlegungen wurde rechtskräftig abgewiesen. Die entsprechende Zonenzuweisung und Waldabstandslinie können demzufolge genehmigt werden.

Am 27. September 1987 hat die Gemeindeversammlung für die übrigen angefochtenen Zonenzuweisungen neue Zonenfestsetzungen und für die Gebiete Breitloh und Dickloh geänderte Waldabstandslinien erlassen. Gleichzeitig beschloss sie im Gebiet Dickloh/Sandacker eine Anpassung der Zonenfestlegung an den kommunalen Gesamtplan. Zudem wurde die Freihaltezone Hofwiesen nach Norden erweitert und den neuen Eigentumsverhältnissen angepasst; damit verbunden ist eine geringfügige Vergrößerung der angrenzenden Kernzone.

Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Dielsdorf vom 13. Mai 1988 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs erhoben worden. Hingegen ist gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. Dezember 1987 ein Rekurs gegen die Waldabstandslinie Breitloh im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 4622 eingegangen. Durch die Genehmigung der Vorlage unter Ausklammerung des vom Rekurs betroffenen Teils der Waldabstandslinie werden die Rechte des Rekurrenten in keiner Weise tangiert. Einer Teilgenehmigung steht somit diesbezüglich nichts entgegen. Die Festlegungen sind recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Oberglatt vom 10. Mai 1985 beschlossenen Festlegungen für das Grundstück Kat.-Nr. 4636 werden nachträglich genehmigt.

II. Die von der Gemeindeversammlung Oberglatt vom 27. September 1987 beschlossenen Änderungen am Zonenplan und an den Waldabstandslinien werden vorbehältlich Dispositiv Ziffer III genehmigt.

III. Infolge eines hängigen Rekurses wird die Waldabstandslinie Breitloh im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 4622 einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt, 8154 Oberglatt (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Satzes

der Revisionspläne), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juli 1988

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**